

Mietvertrag für Wohnräume

zwischen Frau Britta Benzenhöfer _____ Vermieter

Richard-Wagner-Weg 95, 64287 Darmstadt _____ Telefon 06151-159120

(Anschrift)

benzenhoefer@bauchgefuehl.com _____ Mobil 0172-4519434

(E-Mail-Adresse)

Herrn Christian Kaufmann _____ Bevollmächtigte/r

Kastanienweg 6, 64331 Weiterstadt _____ Telefon 061505417177

(Anschrift)

ck-immo@t-online.de _____ Mobil --

(E-Mail-Adresse)

und Herrn Tim Schumacher, geb. am 08.07.1999, Personalausweis-Nr.: L5H7GYKYW _____ Mieter 1

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises/Reisepasses)

_____ Mieter 2

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises/Reisepasses)

Neckarstraße 6, 64283 Darmstadt _____ Telefon --

(Anschrift)

tim@tschumacher.net _____ Mobil 0176-47612469

(E-Mail-Adresse)

§ 1 Mietsache

1. Paul-Wagner-Straße 49a, 64285 Darmstadt _____

(Anschrift)

Vorderhaus – ~~Hinterhaus~~ – ~~Seitengebäude~~ – EG _____ Geschoss Mitte zu Wohnzwecken:

1 Zimmer, 1 Küche, 1 Diele (Flur), 1 Bad/Duschraum, 1 Keller, 0 Bodenraum, -- Gäste-WC,

-- Balkon, -- Terrasse, Stellplatz-Nr. --, Garage-Nr. -- (soweit nicht gesonderter Vertrag)

Zur Mitbenutzung: Terrasse

Etwaige Flächenangaben dienen nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes. Der räumliche Umfang der gemieteten Sache ergibt sich vielmehr aus der Anzahl der vermieteten Räume.

Eine Besichtigung der Mietsache hat am 14.02.2026 stattgefunden.

2. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass 1 Personen in die Mietsache einziehen. Der Mieter ist verpflichtet, die amtliche Meldebescheinigung dem Vermieter innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug und Auszug vorzulegen.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Begründung und Beendigung von Kunden- und Teilnehmerverhältnissen mit Versorgungsunternehmen, die nur die Mietsache betreffen, ist Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere für Strom, Gas, Kabelfernsehen, Internet, Telefon etc.

4. Der Mieter erhält: -- Hausschlüssel, -- Wohnungsschlüssel, -- Zimmerschlüssel, -- Kellerschlüssel, -- Bodenschlüssel, -- Aufzugsschlüssel, -- Briefkastenschlüssel, siehe Übergabeprotokoll schlüssel.

Auch die Schlüssel oder sonstigen Öffnungsvorrichtungen, die der Mieter sich hat zusätzlich anfertigen lassen, sind bei Beendigung der Mietzeit an den Vermieter abzuliefern oder nachweislich zu vernichten. Die Anfertigung von zusätzlichen Schlüsseln zu gemeinschaftlich benutzten Räumen durch den Mieter ist nur mit Einwilligung des Vermieters gestattet. Die Einwilligung soll in Textform erfolgen. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2026.

2. **Kündungsverzicht:** Beide Parteien können eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses mit gesetzlicher Frist frühestens zum 01.03.2028 erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

3. **Für Zeitmietverträge nach § 575 BGB gilt eine gesonderte Vereinbarung.**

4. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen. Bei der ordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses richtet sich die Länge der Kündigungsfrist nach den zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Bei nicht rechtzeitigem Freiwerden oder nicht rechtzeitiger Bezugsfertigkeit der Räume sind Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter ist ein Verschulden zurechenbar.

6. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Um Fehler bei Ausfüllen des Formulars zu vermeiden, empfiehlt es sich, Rechtsrat bei ihrem Haus & Grund Ortsverein einzuholen.

Herausgegeben von Haus & Grund Hessen – Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.,
Bismarckstr. 29, 64293 Darmstadt, Telefon 06151/428690, www.hugform24.de
Nachdruck und sonstige Vervielfältigung verboten!



§ 3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Für den Fall der außerordentlichen Kündigung wegen Mietrückstandes umfasst die Miete auch die Betriebskostenvorauszahlungen, -pauschalen und Zuschläge.

§ 4 Miete

1. a) Die Netto-Miete beträgt monatlich 590,00 € (in Worten fünfhundert neunzig Euro null Cent) EURO)

--

b) Sämtliche Betriebskosten im Sinne von § 556 Abs. 1 BGB (erläutert durch die Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung) sind in der obigen Miete **nicht enthalten und daher gesondert zu zahlen:**

Kosten für:	Verteilungsschlüssel z. B. nach qm-Wohnfläche, Bruchteilen, Messgeräten oder Personenanzahl
1. Wasserversorgung	Verbrauch
2a. Kanal – Entwässerung	Verbrauch
2b. Oberflächenentwässerung	Miteigentumsanteil
3. Beleuchtung, Allgemeinstrom (soweit nicht bei Heizung)	Miteigentumsanteil
4. Müllbeseitigung	Miteigentumsanteil
5. lfd. öff. Lasten des Grundstücks (u.a. Grundsteuer)	lt. Bescheid der Stadt Darmstadt
6. Straßenreinigung	Miteigentumsanteil
7. Schornsteinreinigung (soweit nicht bei Heizung)	Miteigentumsanteil
8. Sach- und Haftpflichtversicherungen	Miteigentumsanteil
9. Hauswart	Miteigentumsanteil
10. Gartenpflege	Miteigentumsanteil
11. Schneeabseitung und Streuen bei Glatteis	Miteigentumsanteil
12. Personen- und Lastenaufzug	Miteigentumsanteil
13. Gemeinschaftsantenne bzw. Breitbandanschluss	Kabelgebühren/Wohneinheiten
14. maschinelle Wascheinrichtung	entfällt
15a. Gebäudereinigung	Miteigentumsanteil
15b. Ungezieferbekämpfung	Miteigentumsanteil
16. Bürgersteigreinigung	Miteigentumsanteil
17. Heizung (siehe § 8 Ziff. 2 dieses Vertrages)	Verbrauch
18. Warmwasser (siehe § 9 dieses Vertrages)	Verbrauch
19. Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, Etagenheizungen und Einzelöfen	Miteigentumsanteil
20. Regelmäßige Reinigungsarbeiten für Dachrinnenreinigung, Glasflächen, Gemeinschaftsflächen	Miteigentumsanteil
21. Prüfung und Wartungskosten für Feuerlöscher, Tank- und Lecksicherungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Gas- und Elektroinstallationen, Rauchwarnmelder, haustechnische Anlagen und Garagen und Kfz-Abstellplätze, Rolltore, Schranken, Duplexstellplätze, Dachflächen (Dachcheck) und Schneefanggitter, Fenster, Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlagen, Rückstausicherung, Sicherheitsbeleuchtung, Notstromaggregat, Überwachungsanlagen und Alarmanlagen, Silikonfugen und Geländer	Miteigentumsanteil
22. --	--

Die Vorauszahlung auf die Betriebskosten beträgt monatlich 160,00 €.

2. Ist in der Spalte „Verteilungsschlüssel“ oder bei Einzelpositionen ein solcher nicht eingesetzt, so ist der Vermieter berechtigt, mit der Abrechnung über die Betriebskosten der ersten Abrechnungsperiode den jeweiligen Umlageschlüssel nach billigem Ermessen festzulegen. Soweit ein Verteilungsschlüssel nur bei einzelnen Betriebskostenarten eingesetzt ist, wird

dadurch die Umlage der übrigen Betriebskostenarten nicht ausgeschlossen. Der Vermieter kann während der Mietzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zu Anfang eines neuen Berechnungszeitraumes den Verteilungsschlüssel neu bilden. Die Verteilung bzw. Neubestimmung eines Verteilungsschlüssels muss sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Heizkostenverordnung, halten.

3. Der Vermieter ist im Allgemeinen nicht verpflichtet, dem Mieter die Betriebskosten-Abrechnungsbelege zu übersenden. Abrechnungsbelege kann der Mieter in der Wohnung bzw. der Verwaltung des Vermieters einsehen. Befindet sich diese nicht in der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, bestimmt der Vermieter einen Einsichtsort in der Gemeinde, in der sich die Wohnung des Mieters befindet.
4. Erhöhung und Neueinführung von Betriebskosten sind nach Maßgabe des § 560 BGB umlegbar.

§ 5 Zahlung der Miete

Die Netto-Miete zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von insgesamt 750,00 €

--

ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei im Voraus zu zahlen an:

Kto.-Inhaber: Britta Benzenhöfer, Bank: Deutsche Bank, IBAN: DE26 2007 0024 0750 5993 01 , BIC: DEUTDEDBHAM

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an, es sei denn, dass der Mieter die Verzögerung nicht zu vertreten hatte.

§ 6 Änderung der Miete

Auch bei einem Mietverhältnis auf bestimmte Zeit oder bei Ausschluss des Kündigungsrechts für eine bestimmte Zeit sind Mieterhöhungen nach den §§ 557 bis 560 BGB zulässig. Für Staffelmietverhältnisse gemäß § 557a BGB und Indexmieten gemäß § 557b BGB gilt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schadensersatz, Abtretungsverbot

1. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Mieter kann gegen eine Mietforderung mit einer Forderung aufgrund der §§ 536a, 539 BGB oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete aufrechnen oder wegen einer solchen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der Miete in Textform angezeigt hat.
2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, dass den Vermieter insoweit ein Verschulden trifft. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche des Mieters nach § 536a BGB.
Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass den Vermieter insoweit ein Verschulden trifft.
3. Aus der Vorlage eines Energieausweises durch den Vermieter ergibt sich keine Zusicherung der energetischen Beschaffenheit des Gebäudes oder der Wohnung, es sei denn, dass den Vermieter im Zusammenhang mit der Erstellung ein Verschulden trifft.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Mietverhältnis ohne Zustimmung des Vermieters an Mitmieter oder Dritte abzutreten. Die Zustimmung soll schriftlich erfolgen.

§ 8 Heizung (soweit vorhanden)

1. Während der Heizperiode sind die beheizten Räume in der Zeit von 6:00 bis 23:00 Uhr mit einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius zu beheizen.
Außerhalb der Heizperiode kann Heizung nur verlangt werden, wenn die Außentemperatur es erfordert.
Beheizung bzw. Ersatzbeheizung kann nicht verlangt werden bei Störungen, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Brennstoffknappheit), es sei denn, die Unmöglichkeit beruht auf Verschulden des Vermieters. Die Rechte des Mieters aus § 536 BGB bleiben unberührt. Der Vermieter hat für alsbaldige Behebungen etwaiger Störungen zu sorgen.
2. Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage einschließlich der Tankreinigung und der Betriebsräume einschließlich der Reinigung des Hauses nach Anlieferung von Brennstoffen, die Kosten der Messungen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, Kosten der Schornsteinreinigung sowie die Schornsteinfegergebühren, soweit diese nicht anderweitig umgelegt werden, und die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung und Verbrauchsanalyse. Zu den Kosten der Wärme- lieferung gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlage wie vorstehend.

3. Sind in Gemeinschaftsräumen (wie z. B. Treppenhäuser, Waschküche usw.) Heizkörper angebracht, die von der gemeinschaftlichen Heizungsanlage beheizt werden, tragen diese Kosten die Nutzer dergestalt, dass bei Berechnung der beheizten Fläche und des Verbrauchs die beheizten Gemeinschaftsräume nicht eingerechnet werden.
4. Macht eine Mietpartei von der Heizungsanlage keinen Gebrauch, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Beteiligung an den Heizkosten.
5. Kosten einer notwendig werdenden Zwischenablesung und der Nutzerwechselgebühr trägt der Mieter, wenn sein Verhalten sie veranlasst hat.
6. In einem Einfamilienhaus oder in einer Wohnung mit eigener Etagenheizung hat der Mieter die Kosten des Energiebezugs (z. B. Brennstoffkosten und Strom) durch Abschluss eigener Versorgungsverträge sicherzustellen. Er hat die sonstigen Kosten für die in § 8 Ziff. 2 angeführten Verpflichtungen zu tragen.

§ 9 Warmwasserversorgung (soweit vorhanden)

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht besonders abgerechnet werden, und die Kosten der Wasssererwärmung entsprechend § 8 Ziff. 2. Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermieten, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe sowie der Legionellenuntersuchung.

Zu den Kosten der Warmwasserlieferung gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen wie vorstehend. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Aufzug (soweit vorhanden)

Schadensersatz wegen Nichtbenutzbarkeit des Aufzuges kann nicht verlangt werden bei Stilllegung infolge Stromausfalls, notwendiger Reparaturen, Wartungen oder behördlicher Anordnungen, es sei denn, dem Vermieter ist ein Verschulden zu-rechenbar.

§ 11 Benutzung der Mieträume, Gebrauchsüberlassung

1. Der Mieter darf die Mietsache zu anderen als den in § 1 bestimmten Zwecken nur mit Einwilligung des Vermieters benutzen.
2. Will der Mieter Räume, die gesetzlich nicht mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind, zu Schlafzwecken – wenn auch nur vorübergehend – nutzen, so verpflichtet er sich, die Nutzungsänderung dem Vermieter anzuzeigen.
3. Der Mieter ist zu einer Untervermietung sämtlicher Mieträume ohne Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt (§ 540 BGB). Besteht kein berechtigtes Interesse an einer teilweisen Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung, kann der Vermieter die Einwilligung verweigern (§ 553 BGB). Eine Einwilligung ist vor allem ausgeschlossen, soweit sie für den Vermieter unzumutbar ist. Die Einwilligung kann befristet und aus wichtigem Grund widerrufen werden.
4. Die Einwilligung nach § 11 Ziff. 1 und 3 dieses Vertrages soll in Textform erfolgen.

§ 12 Außenantennen/Breitbandanschluss

Der Mieter bedarf zur Anbringung oder Aufstellung von Außenantennen/Breitbandanschluss der Einwilligung des Vermieters. Die Einwilligung soll in Textform erfolgen.

Der Vermieter kann die Erteilung der Einwilligung von sachlich gebotenen Auflagen abhängig machen.

§ 13 Tierhaltung

Das Halten von Tieren mit Ausnahme von Kleintieren wie beispielsweise Zierfischen und Wellensittichen bedarf der Einwilligung des Vermieters. Die Einwilligung soll in Textform erfolgen. Die Einwilligung bezieht sich in diesem Fall nur auf ein bestimmtes Tier. Sie kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten. Auf Gemeinschaftsflächen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.

Aus einer anderweitigen Tierhaltung kann der Mieter keine Rechte herleiten.

§ 14 Waschen in der Wohnung

Das Waschen und Trocknen von Wäsche in der Wohnung ist nicht gestattet. Hiervon unberührt bleiben Klein- und Handwäsche und das Betreiben haushaltsüblicher Waschmaschinen und Trockengeräte in Küche, Bad und Toilette, sofern hierdurch weder die Mietsache oder das Wohngebäude gefährdet, noch andere Mitbewohner im Hause beeinträchtigt werden.

§ 15 Zustand der Mietsache

1. Die Mietsache wird übernommen wie sie liegt und steht. Insbesondere weist der Vermieter auf Folgendes hin:
siehe Übergabeprotokoll
2. Der **Vermieter** verpflichtet sich, vor dem Einzug des Mieters oder, falls dies nicht möglich ist, bis spätestens zum
--_____
-- folgende Arbeiten an den Mieträumen vornehmen zu lassen:

3. Folgende Einrichtungen sind Eigentum des Vermieters:
Einbauküche mit Elektrogeräten

§ 16 Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache

1. Der Mieter hat in der gesamten Mietsache (Mieträume nebst Zubehör usw.) für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen und die Räume sowie die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln; er hat auch die in den Mieträumen vorhandenen Wasserzu- und -abflussleitungen vor dem Einfrieren zu schützen, soweit sie seiner unmittelbaren Einwirkung unterliegen.
Jeden in und an der Mietsache entstehenden Schaden hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit er den Mangel vor-sätzlich verschwiegen oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.
2. Der Mieter hat die Mietsache nach Überlassung von Ungeziefer freizuhalten, soweit er, die zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder Untermieter oder Besucher den Befall verursacht haben. Für Schäden, die durch Nichtbeseitigen von Un-geziefer entstehen, haftet der Mieter nach Maßgabe von Satz 1 ebenso wie für Schäden durch das fachgerechte Beseitigen des Ungeziefers, auch wenn dies vom Vermieter veranlasst wird.
3. Für die Beschädigung der Mietsache und des Gebäudes – auch durch Waschmaschinen oder Geschirrspülmaschinen – sowie der zu den Mieträumen oder zu dem Gebäude gehörigen Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen sowie Untermietern verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schä-den, die von Besuchern, Lieferanten, Handwerkern und sonstigen Dienstleistern verursacht worden sind, soweit sie Erfül-lungsgehilfen des Mieters sind. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine et-waigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten.
4. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vermieter Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Diese Rechte stehen dem Vermieter auch zu, wenn das Verhalten des Mieters ergibt, dass von seiner Seite eine endgültige Erfüllungsverweigerung vorliegt.
5. Verschuldensunabhängig hat der Mieter die Kosten für kleinere Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Ins-tallationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüs-sen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, außerdem für Bedienvorrichtungen der Rollläden, soweit sie jeweils seiner unmittelbaren Einwirkung unterliegen und im Einzelfall einen Betrag von 150,00 €, **inkl. Umsatzsteuer**, nicht übersteigen, zu tragen. Entsprechendes gilt für abgebrochene oder beschädigte Türschlüssel, Briefkastenschlüssel sowie sonstige dem Mieter überlassene Schlüssel. Die Verpflichtung des Mieters ist auf jährlich 8 Prozent der Jahresnetto-miete beschränkt.

§ 17 Schönheitsreparaturen

1. a) Ist die Wohnung in einem renovierten Zustand an den Mieter übergeben worden, so ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen in den Mieträumen, wenn erforderlich, durchzuführen. Gleiches gilt bei Überlassung einer unrenovierten Wohnung, soweit der Mieter einen adäquaten Ausgleich zu Beginn des Mietverhältnisses erhalten hat. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heiz-körper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster von innen und Außentüren von innen, das Streichen der Fußleisten und der offen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen.
b) Alle Schönheitsreparaturen sind in mittlerer Art und Güte durchzuführen. Schönheitsreparaturen sind in dem nach der Verkehrsauffassung üblichen Zeitraum und Umfang unter Berücksichtigung des Zustandes der jeweiligen Teile des Wohnraums durchzuführen.
2. Bei unrenoviert übergebener Wohnung ohne Gewährung eines adäquaten Ausgleichs gemäß § 17 Ziff. 1 a) Satz 2, ist der Mieter nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet, kann diese jedoch freiwillig nach eigenem Ermessen durchführen. Der Vermieter ist in diesem Fall ebenfalls nicht verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen oder auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
Dies gilt nicht für erforderliche Schönheitsreparaturen, die nicht auf den Gebrauch der Mietsache zurückzuführen sind; sie sind vom Vermieter durchzuführen.
3. Der Mieter hat vom Vermieter gestellte Textilböden bei Bedarf fachgerecht zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Zeit-folge hierfür beträgt im Allgemeinen drei Jahre.
4. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so kann der Vermieter Schadens-ersatz statt der Leistung verlangen. Diese Rechte stehen dem Vermieter auch zu, wenn das Verhalten des Mieters ergibt, dass von seiner Seite eine endgültige Erfüllungsverweigerung vorliegt.

§ 18 Veränderungen an und in der Mietsache durch den Mieter

1. Veränderungen an und in der Mietsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergl., sollen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, die Umoder Einbauten ganz oder teilweise im Falle seines Auszugs zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen, ohne dass es eines Vorbehalts des Vermieters bei der Einwilligung bedarf.
2. Will der Mieter Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat er sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten. Dabei hat der Mieter seine Preisvorstellung mitzuteilen sowie die Herstellungskosten und den Herstellungszeitpunkt nachzuweisen. Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er dem Mieter einen angemessenen Ausgleich zu leisten.

§ 19 Fassadengestaltung

Die Nutzung und Gestaltung der Außenwände und der Fensteraußenseite bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Erforderliche behördliche Genehmigungen beschafft sich der Mieter auf eigene Kosten.

§ 20 Einrichtungsgegenstände und Geräte des Mieters

1. Der Mieter hat auf seine Kosten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die vorgeschriebene Mitwirkung der Behörde (z. B. durch Vorlage von Abnahmebescheinigungen, Unbedenklichkeitserklärungen des Bezirks-schornsteinfegermeisters) nachzuweisen. Öfen sind fachmännisch aufzustellen und abzusichern.
2. Vor Aufstellung von Nachtspeicheröfen und anderen schwergewichtigen Gegenständen (z. B. Klavier, Aquarium, Tresor) hat der Mieter vom Vermieter prüfen zu lassen, ob nicht die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall wegen bestehender Gefahren dagegen sprechen.
3. Sollten sich durch die Aufstellung und den Betrieb der Geräte für den Vermieter oder für die Bewohner des Hauses unzumutbare Nachteile oder Unzuträglichkeiten ergeben, so ist der Mieter verpflichtet, soweit er nicht Abhilfe schaffen kann, diese Geräte zu entfernen bzw. den Betrieb einzustellen.
4. Für Schäden, die durch Gegenstände verursacht werden, die der Mieter in die Wohnung eingebracht hat, haftet der Mieter, es sei denn, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 21 Betreten der Räume

1. Der Mieter hat während der üblichen Tageszeit (werktags bis 19 Uhr) zu gewährleisten, dass Vermieter, Beauftragte, Sachverständige und Interessenten die Mietsache aus begründetem Anlass – nach Terminvereinbarung – besichtigen können. In Fällen von Gefahr ist das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
2. Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig angekündigt, muss der Mieter die in Betracht kommenden Räume zugänglich halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht verhindern oder verzögern; andernfalls hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
3. Bleiben bei längerer Abwesenheit des Mieters die Räume unbeaufsichtigt, so hat er dem Vermieter eine Person seines Vertrauens als Verwahrer der Schlüssel zur Mietsache vorab zu benennen und diese dort für die Zeit seiner Abwesenheit aufzubewahren. Der Verwahrungsort muss sich in zumutbarer Nähe zur Mietsache befinden.

§ 22 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Der Mieter hat die Mietsache unabhängig von der Pflicht zur Durchführung der Schönheitsreparaturen in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumungspflicht des Mieters erstreckt sich auf alle Gegenstände im Mietbereich, soweit sie von ihm eingebracht und nicht seitens des Vermieters nach § 18 Ziff. 2 übernommen worden sind. Für den Vermieter besteht keine Aufbewahrungspflicht bezüglich solcher Gegenstände.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses dürfen alle Haus- und Wohnungsschlüssel usw. (gleichgültig, ob vom Vermieter erhalten oder selbst angefertigt) nur dem Vermieter, seinem Verwalter oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben werden.

2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, Dübeleinsätze zu entfernen, Löcher fachgerecht zu verschließen, soweit diese vom Mieter angebracht wurden und nicht das Anbringen von Bohrlöchern und Dübeln zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache unerlässlich war. Veränderungen dieser Art, denen der Vermieter nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder bei Wahrung seiner berechtigten Interessen nicht hätte zustimmen müssen, verpflichten den Mieter zum Schadensersatz.
3. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis hätte gekündigt werden können für den Mietausfall, der durch das Leerstehen der Mietsache oder dadurch entsteht, dass im Falle der Neuvermietung nicht die bisherige Miete erzielt werden kann. Der Vermieter hat sich ein mitwirkendes Verschulden bei der Schadensentstehung anrechnen zu lassen.
4. Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart, die einmal im Jahr abgerechnet werden, so verbleibt es bei dieser Regelung. Dabei gilt bezüglich aller Betriebskosten, deren Höhe nur einmal im Jahr festgestellt wird, dass diese Abgaben dergestalt zwischen dem Ausziehenden und dem Nachfolgemmieter bzw. Vermieter geteilt werden, dass die Höhe des Anteiles sich nach der Dauer der Mietzeit richtet, soweit nicht eine Sonderabrechnung vereinbart oder vorgeschrieben ist.
5. Wird die Mietsache mit Messeinrichtungen von Versorgungsunternehmen (z. B. Stromzählern) überlassen, so ist der Mieter verpflichtet, diese mit den gleichen angeschlossenen Messeinrichtungen zurückzugeben.
6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter spätestens bei der Rückgabe der Mietsache seine neue/n Anschrift/en schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Personenmehrheit

1. Unter Mieter und Vermieter werden die Mietparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
2. Erklärungen, deren Wirkung die Mieter berührt, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für den Ausspruch von Kündigungen und für Mietaufhebungsverträge.

§ 24 Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmung, Verzicht und Vergleiche aller Art.

§ 25 Sicherheitsleistung

1. Der Mieter gibt dem Vermieter für die Einhaltung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verbindlichkeiten eine Sicherheit in Geld in Höhe von 1.770,00 € (in Worten: eintausend siebenhundert sieben Euro null Cent EURO).
Nur bei öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Sicherheitsleistung lediglich zur Absicherung von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen bestimmt.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Sicherheit von seinem Vermögen getrennt auf ein Konto zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Der Mieter hat die Kosten für Einrichtung, Führung und Auflösung des Kontos zu tragen.
3. Für den Fall der Veräußerung der Mietsache willigt der Mieter darin ein, dass die von ihm erbrachte Sicherheitsleistung auf den Erwerber übertragen wird. Der Vermieter sichert dem Mieter zu, im Veräußerungsfalle den Erwerber zur Rückgewähr der Sicherheit zu verpflichten, soweit gegen diese nicht gegenüber dem Mieter aufgerechnet ist.
4. Der Mieter darf während der Mietzeit die Mietsicherheit nicht mit Mietzahlungen verrechnen.

§ 26 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 27 Hausordnung

Besteht bereits eine Hausordnung, insbesondere in einem gemeinschaftlich verwalteten Wohnungseigentum oder einer Wohnungseigentümergeinschaft, so geht diese bestehende, unterschriebene und dem Mietvertrag beigelegte Hausordnung der nachfolgenden grundsätzlich vor.

1. Vorplätze, Gänge und Treppen sind, soweit erforderlich, mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen und mit einem entsprechenden Pflegemittel zu behandeln; die Treppenhäuser, Geländer und Läufer sind monatlich zu säubern.

Befinden sich mehrere Einheiten auf einem Stockwerk, so haben die Nutzer abwechselnd je eine Woche zu reinigen.

Die Reinigung der gemeinschaftlich benutzten Räume wie Mansardenvorplatz und Trockenraum, dazugehörige Treppen, Kellervorplatz, Kellertreppe, Aufzug usw. hat durch die Nutzer in einer wöchentlich wechselnden Reihenfolge zu geschehen. **Der hierzu jeweils verpflichtete Mieter bzw. Nutzer hat auch die Zugangswege vor dem Haus und den Gehweg zu reinigen, dort Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte zu streuen.** Im Übrigen sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Balkone, Loggien und Dachterrassen, die zur Mietsache gehören und dem Mieter zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind von Schnee und Eis zu befreien.

Die Mülltonnen sind durch die Nutzer in einer wöchentlich wechselnden Reihenfolge entsprechend dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen und nach der Leerung zeitnah an ihren Abstellplatz zurückzustellen.

Der Mieter ist zur Vornahme dieser Arbeiten nur insoweit verpflichtet, als diese nicht anderweitig vorgenommen und die Kosten nicht über die Betriebskostenumlage abgerechnet werden.

Bei Leerstand treffen diese Verpflichtungen den Vermieter.

Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters veranlassen.

2. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich gereinigt werden; nicht jedoch zwischen 13 und 15 Uhr sowie zwischen 20 und 7 Uhr.

Aus den Fenstern darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden.

Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.

3. Das Aufstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen usw. auf Vorplätzen, Gängen, Treppen und Trockenböden bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Vermieters. Krafträder, Motorroller, Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, untergebracht werden. Das Aufstellen oder Parken von Fahrzeugen im Hof ist nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Heizöl darf nur mit Einwilligung des Vermieters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Hause gelagert werden. Wird Heizöl im Keller gelagert und entstehen hierdurch Unzuträglichkeiten z. B. durch Geruchseinwirkung oder Geschmackseinwirkung auf Lebensmittel, so ist der Vermieter berechtigt, die zur Behebung der Unzuträglichkeiten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4. Sperrmüll darf weder in den Gemeinschaftsräumen noch auf der Außenanlage gelagert werden.
5. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Rollläden und Jalousien dürfen bei Regen und Sturm nicht herausgestellt, Markisen nicht ausgefahren sein.
6. Der Hausmüll ist unter Beachtung der Mülltrennung zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an dem Platz, an welchem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird; gegebenenfalls hat der Mieter unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen. Asche darf nur **abgekühlt** in die dazu bestimmten Behälter geschüttet werden.
7. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Wasser sparsam umzugehen. Jeder Schaden an den Ver- und Entsorgungsleitungen ist sofort dem Vermieter mitzuteilen. Wasserabgabe an nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt.

Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
8. Waschküche und Trockenboden sind in der Reihenfolge nach der Waschordnung des Vermieters zu benutzen und nebst den dazugehörenden Treppen gründlich zu putzen.

Waschküchen- und Trockenbodenschlüssel sind von Mieter zu Mieter nach der Waschordnung weiterzugeben bzw. dem Vermieter nach Beendigung der Waschzeit zurückzugeben. An Sonn- und Feiertagen darf im Freien keine Wäsche aufgehängt oder ausgelegt werden. Tücher und Wäsche dürfen nicht vor den Fenstern und auf straßenseitig gelegenen Balkonen ausgehängt werden.

Zur Reinigung dürfen keine angreifenden Mittel verwendet werden. Der Mieter ist zur Vornahme dieser Arbeiten nur insoweit verpflichtet, als diese nicht anderweitig vorgenommen und die

Kosten nicht über die Betriebskostenumlage abgerechnet werden.

Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters veranlassen.

9. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die Herunterfallen und das Abfließen von Wasser verhindern.
10. Alle mit Türen versehenen Zugänge (Keller, Boden, Laden usw.) sind geschlossen zu halten.
11. Zugangstüren zum Haus sind geschlossen zu halten.
12. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere sind Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türensclagen zu vermeiden.

Die Ruhezeiten von 13 – 15 Uhr sowie von 20 – 7 Uhr sind einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen Dritte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
13. Es ist untersagt, auf Balkonen und Terrassen zu grillen, Feuer zu machen oder Tauben auf dem Grundstück zu füttern.
14. In den Boden- und Kellerräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel nicht gelagert werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderweitig aufbewahrt werden können, dürfen in den Boden- und Kellerräumen des Mieters nur so aufgestellt werden, dass die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, die die sofortige Entrümpelung der ihm überlassenen Boden- und Kellerräume ermöglichen. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.
15. In Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen untersagt.

§ 28 Sonstige Vereinbarungen

Die Selbstauskunft vom Mieter vom 14.2.2026 sowie das noch zu erstellende Übergabeprotokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Mieter sollte eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu seinen Lasten abschließen. Mängel an der Wohnung, Einbauten oder Gemeinschaftseigentum sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Wohnungsübergabe erfolgt - spätestens zum Mietbeginn - mit Zahlung/Übergabe der Mietkaution. Das Hinweisblatt "Schimmelpilz- und Feuchtigkeitsschäden vermeiden" wird dem Mieter übergeben.

§ 29 Speicherung und Übermittlung von Mietvertragsdaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass Angaben zur jeweiligen Miethöhe sowie zur Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung an Dritte zum Zwecke der Erstellung von Mietpreisübersichten und Vergleichsmietensammlungen zur Ermöglichung von Mietanpassungen nach § 558 BGB weitergegeben und dort gespeichert werden. Auf Verlangen des Mieters ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter Auskunft über die Personen und Stellen zu erteilen, an die seine Daten übermittelt werden. Macht der Mieter von seinem Recht Gebrauch, vorstehende Einwilligung zu verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, so hat dies keine Rechtsfolgen für den Bestand des Mietvertrages.

Darmstadt, den 16.02.2026
(Ort) (Datum)

Vermieter/Bevollmächtigter:

Mieter:

Britta Benzenhöfer

(Unterschrift)

Tim Schumacher

(Name)

(Unterschrift)

(Name)

- Anlage - Informationsschreiben für die Vermietung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher*: Herr/Frau

Anschrift

*Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sind der Vermieter bzw. die von ihm bevollmächtigten Personen.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art, Zweck und deren Verwendung

Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung des Mietvertrages erhebe/n ich/wir folgende Daten:

Datenkategorie	Ja	Nein
• Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift	☒	☐
• Geburtsdatum	☒	☐
• Nummer des Personalausweises/Reisepasses	☒	☐
• E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz u. Mobil)	☒	☐
• Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	☒	☐
• Einkommensverhältnisse und Beruf	☒	☐
• Eröffnete und noch nicht abgeschlossene Verbraucherinsolvenzverfahren	☒	☐
• Kontodaten	☒	☐
• Höhe der Miete und Betriebskosten	☒	☐
• Verbrauchsdaten und Betriebskosten gem. BetrKV und HeizKV	☒	☐
• Daten über den Eingang der Mieten und Betriebskosten	☒	☐
• Korrespondenz während des Mietverhältnisses	☒	☐
• Weitere Daten:	☐	☐
• Weitere Daten:	☐	☐
• Weitere Daten:	☐	☐

Für den Fall, dass der Vermieter Informationen von Dritten über den Mieter oder im Haushalt des Mieters lebende Personen erhält, z.B. im Zusammenhang mit Beschwerden, kann der Vermieter je nach Sachlage und Beurteilung weitere Informationen bzw. Daten erheben.

Mit ausdrücklichem Einverständnis des Mieters erhebt der Vermieter Daten zum Energieverbrauch oder zur Innentemperatur zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen Betriebskostenabrechnungen und zur Optimierung der Wohnsituation.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, f DSGVO zu den genannten Zwecken und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erforderlich.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mietverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Dritte weitergegeben:

• Mitarbeiter des Vermieters bzw. seiner Bevollmächtigten • Dritte, soweit für die Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich, z.B. Handwerker, Dienstleister oder Sachverständige bzw. der jeweilige Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer des Grundstücks • öffentliche Dritte, z.B. Hilfen zur Wohnungssicherung, die die Miete oder Kautions für den Mieter zahlen, gezahlt haben oder zahlen könnten, oder die Schuldner beraten, in Bezug auf Information zu Mietrückständen, Zahlungsfähigkeit oder zur Kautions, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit • nach Kündigung des Mietverhältnisses erhalten Mietinteressenten die Telefonnummer des Mieters zwecks Absprache eines Wohnungsbesichtigungstermins; hierauf wird der Mieter in der Kündigungsbestätigung hingewiesen und kann der Weitergabe widersprechen	• Mitarbeiter von Unternehmen, die im Auftrag des Vermieters weisungsgebunden Daten verarbeiten • öffentliche Stellen, z.B. Meldebehörde bei öffentlich gefördertem Wohnraum das Amt für Wohnungswesen • Auskunftsteilen zum Zwecke der Bonitätsprüfung • Energieversorgungsunternehmen (z.B. Ablesung von Zählerständen nach Auszug) • Zum Zwecke der Erfüllung von Rechtsansprüchen wird anderen Mietern auf deren Verlangen Einsicht in sämtliche, den jeweiligen Jahresabrechnungen zugrunde liegenden Originalbelege und Verbrauchserfassungen gewährt • Inkassounternehmen, Auskunftsteilen, Rechtsanwälte Gerichte, Gerichtsvollzieher, falls offene Forderungen trotz mehrfacher Mahnung nicht beglichen werden • Kaufinteressenten der Immobilie
---	---

4. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten des Mieters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern der Verantwortliche nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist, oder der Mieter in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat, sind diese Fristen maßgeblich.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung zu widerrufen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Adresse des Verantwortlichen.

Die o.g. Informationen hat/haben der/die Mieter zur Kenntnis genommen.

16.02.2026, Darmstadt
Datum, Ort

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Mieter